



WAS IHRE ARZNEIVERORUNGS SOFTWARE AB JULI KANN

Verordnungseinschränkungen zu Präparaten jetzt übersichtlicher

Ist die Verordnung eines Präparates nur eingeschränkt möglich, weist Ihre neue Software Sie darauf hin. Sie können sich dann die vollständigen Texte aus der Arzneimittel-Richtlinie oder Hinweise aus Arzneimittelvereinbarungen anzeigen lassen. Auch der Service ist besser: Die Hinweise erscheinen nicht mehr ständig als Pop-up-Fenster, die Sie aktiv wegklicken müssen. Das Software-System bietet zudem die Möglichkeit, dass Sie diese Informationen abschalten können. Diese bleiben jedoch im System hinterlegt, so dass Sie sie bei Bedarf nachlesen können.

Beispiele:

- Bei der Verordnung Doloproct Creme[®] (Wirkstoffe Fluocortolon und Lidocain) erhalten Sie ebenfalls den Hinweis, dass das Präparat grundsätzlich von der Verordnung ausgeschlossen ist (Verordnungsausschluss für Hämorrhoiden-Mittel in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen, Ziffer 30 der Anlage III, AM-RL).
- Auch die OTC-Ausnahmeliste (der Anlage I, AM-RL) wird angezeigt: Bei der Verordnung eines Paracetamol-Präparates beispielsweise erhalten Sie bei Patienten ab zwölf Jahren den Hinweis, dass Paracetamol-haltige Medikamente nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden verordnungsfähig sind.
- Bei der Verordnung von Rasilez[®] (Wirkstoff Aliskiren) erhalten Sie die Information, dass es zu diesem Arzneimittel einen Therapiehinweis des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) mit Empfehlungen insbesondere zur wirtschaftlichen Verordnungsweise gibt. Die Software verlinkt nun beim konkreten Präparat direkt zum bestehenden Therapiehinweis. Zuvor war dies nur beim G-BA in einem 171-seitigen Dokument zu allen Therapiehinweisen nachlesbar.
- Bei der Verordnung von Crestor[®] (Wirkstoff Rosuvastatin) erhalten Sie beispielsweise einen Hinweis auf Präparate mit dem Wirkstoff Simvastatin als Leitsubstanz. Dies geht auf Regelungen aus regionalen Arzneimittelvereinbarungen zurück, die gegebenenfalls in Ihrer Software abgebildet sind.

Hinweis auf OTC-Präparate erst bei Patienten ab zwölf Jahren

Die Software weist jetzt nur noch bei Erwachsenen und bei Kindern ab zwölf Jahren darauf hin, wenn es sich um ein OTC-Präparat handelt und damit nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden darf. Bislang erhielten Ärzte diese Hinweise auch bei Kindern, für die die OTC-Regelung nicht gilt.

Neu: Hinweise aus der AM-RL müssen vollständig angezeigt werden

Anzeige von Verordnungsaußschlüssen bei bestimmten Kombinationen

Sofortiges Anzeigen der OTC-Ausnahmeliste

Software weist detaillierter auf Nichtverordnungsfähigkeit hin



Manipulationsfrei verschreiben – ohne Unterbrechung des Workflows

Damit Sie als Arzt von verfälschten Preisvergleichslisten, Pop-ups mit indikationsbezogener Werbung und automatischen Häkchen bei aut-idem verschont bleiben, wurde Folgendes bestimmt:

- Werbung ist nur in Form von Werbefenstern zulässig. Diese müssen deutlich erkennbar durch die Beschriftung „Werbung“ gekennzeichnet sein und dürfen nicht irreführend als Informationsfenster dargestellt werden. Fachliche Inhalte und Werbung haben getrennt zu sein. Hinter einer Werbung darf keine Funktion hinterlegt sein, die unmittelbar zum Ausstellen einer Verordnung oder einer Veränderung auf dem Rezept (etwa Änderung des aut-idem-Status) führt. Werbung darf nicht vom Verordnungsvorgang ablenken oder den Workflow unterbrechen.
- Bestimmte Konfigurationseinstellungen zu aut-idem (beispielsweise bei Produkten bestimmter Hersteller) sind nicht mehr erlaubt. Der Hintergrund: Insbesondere im Hinblick auf aut-idem-Einstellungen waren einige Software-Systeme in der Vergangenheit so voreingestellt, dass beispielsweise bei bestimmten Herstellern oder Präparaten automatisch das aut-idem-Häkchen gesetzt wurde. Demnächst ist dies nur noch zulässig, wenn ein medizinisch begründeter Fall vorliegt. Dann kann die Software ein einmal von Ihnen gesetztes aut-idem-Kreuz in der Patientenhistorie speichern. Bei der Folgeverordnung für denselben Patienten würde es automatisch auf dem Rezept erscheinen.
- Mit sogenannten Tagesfreischaltungen konnten in der Vergangenheit Produkte sponsernder Hersteller sofort freigeschaltet werden, andere Produkte mit demselben Wirkstoff aber erst mit dem nächsten Update. So war kein manipulationsfreier Preisvergleich möglich. Nun wird stets der Gesamtdatenbestand aktualisiert. Tipp: Mit einer Wirkstoffverordnung können Sie bereits nach Patentablauf sicherstellen, dass in der Apotheke Generika abgegeben werden.

Rabattverträge sind nun schnell erkennbar

Die neue Software muss Informationen zu Rabattverträgen enthalten. Als Arzt sollten Sie bereits in der Auswahl- und in der Hausliste oder in der Karteikarte des Patienten erkennen können, ob ein Produkt rabattiert ist oder nicht. Dies war zuvor in einigen Systemen teils unzureichend umgesetzt. Genauso hat deutlich sichtbar zu sein, ob ein rabattiertes Arzneimittel, das für Substitution geeignet ist, existiert. Allerdings: Die Preise rabattierter Medikamente erfahren Sie auch mit den neuen Anforderungen nicht, denn die Höhe des Rabattes ist nur der Krankenkasse und dem jeweiligen pharmazeutischen Unternehmen bekannt.

Werbung darf nicht vom Verordnungsvorgang ablenken

Aut-idem-Einstellungen nur noch in bestimmten Fällen erlaubt

Tagesfreischaltungen sind nicht mehr erlaubt

Kosten aber nicht sichtbar



Klare Vorgaben bei der Rezeptbedruckung

Ab dem 1. Juli 2012 ist neu definiert, was auf dem Rezept wie zu stehen hat:

- Auf Rezepten sind Angaben wie „keine Substitution“/„kein aut-idem“, „das Medikament ist zuzahlungsbefreit“ oder Verordnungs begründungen unzulässig.
- In den Fällen, in denen Sie den Austausch eines Medikamentes in der Apotheke ausschließen (also ein aut-idem-Kreuz setzen), darf eine Pharmazentralnummer (PZN) auf das Rezept gedruckt werden.
- Das Aufdrucken einer Menge, beispielsweise die Anzahl der Tabletten, ist gestattet.
- Entscheiden Sie sich für einen Reimport, ist auf das Rezept entweder der Importeur oder der Zusatz „Importeur“ oder „Reimport“ aufzudrucken. Unzulässig sind Hersteller- oder präparatbezogene Einstellungen zu aut-idem und Reimporten sowie die Vorbelegung mit PZN-bezogenen Verordnungs begründungen.

Noch eine Neuerung: Werbefreie Software

Softwareanbieter müssen Ihnen ab 1. Juli 2012 die Möglichkeit geben, auch werbefreie Versionen nutzen zu können. Diese sind in der Regel etwas teurer, da die Einnahmen aus der Werbung für die Software-Anbieter wegfallen.

Hintergrund der Zertifizierung

Die KBV und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen haben durch das Arzneimittelversorgungs-Wirtschaftlichkeitsgesetz seit 2006 den Auftrag, die gesetzlichen Vorgaben in einem sogenannten Anforderungskatalog an die Software zu konkretisieren. Gleichzeitig wurde der KBV die Aufgabe übertragen, die Arzneiverordnungssoftware zu zertifizieren. Die Prüfstelle der KBV führt die Zertifizierung seit 2008 durch. Dabei wird geprüft, ob die Hersteller die Anforderungen umgesetzt haben.

Ausblick

Auch Verbandsstoffe, Teststreifen und bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung sollen künftig in den Anforderungskatalog aufgenommen werden, sodass Sie auch zu diesen Produkten elektronische Unterstützung erhalten. Dazu ist jedoch eine Gesetzesänderung erforderlich, einen Vorschlag hierzu hat die KBV eingebracht.

Service: Kontaktieren Sie uns bei nicht umgesetzten Anforderungen

Sollte der Anforderungskatalog in Ihrer Software nicht umgesetzt sein oder haben Sie inhaltliche Fragen, wenden Sie sich dazu gerne an die KBV-Prüfstelle, Dezernat 6 – Informationstechnik, Telematik und Telemedizin, Tel.: 030 4005-2121, E-Mail: pruefstelle@kbv.de.

Bestimmte Angaben nicht mehr erlaubt

Bei aut-idem: PZN-Nummer erlaubt

Mengenaufdruck erlaubt

Bei Reimporten sind genaue Angaben Pflicht

Bei Unklarheiten: gerne fragen